

## **Eingliederungszuschuss (EGZ)**

**Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB)**

**Eingliederungszuschuss für Ältere (EGZ Ältere)**

**Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (EGZ-Quali)**

**Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (EGZ-Jug)**

## **Geschäftsanweisungen**

**(Stand: 12/2011)**

Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind durch Unterstrich kenntlich gemacht.

Gültig ab: 06.12.2011

Gültig bis: 31.03.2012

Befristung im Rahmen der Instrumentenreform 2012 – Übergangsregelung bis 31.03.2012

## Inhaltsübersicht

**Rechtsanwendung**

Inhaltsübersicht .....	2
§ 217 Grundsatz .....	3
§ 218 Eingliederungszuschuss.....	5
§ 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen .....	6
§ 220 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses .....	8
§ 221 Förderungs Ausschluss und Rückzahlung .....	9
§ 222 Anordnungsermächtigung .....	11
§ 421f Eingliederungszuschuss für Ältere .....	12
§ 421o Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer.....	14
§ 421p Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer.....	17

**Verfahren**

V.EGZ.01 Antrag .....	18
V.EGZ.02 Arbeitsvertrag / Qualifizierungsplan.....	18
V.EGZ.03 Zuständige Agentur für Arbeit.....	18
V.EGZ.04 Entscheidung / Stellungnahme.....	18
V.EGZ.05 Abwicklung.....	19
V.EGZ.06 Bescheid .....	19
V.EGZ.07 Anmeldung Sozialversicherung .....	19
V.EGZ.08 Schlussabrechnung .....	19
V.EGZ.09 Nachbeschäftigung .....	19
V.EGZ.10 Rückzahlung.....	20
V.EGZ.11 Besonderheiten bei Insolvenzen .....	20
V.EGZ.12 IT-Verfahren / Dokumentation .....	20
V.EGZ.13 Mittelbewirtschaftung/-überwachung .....	21

## § 217

### Grundsatz

**Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.**

- |        |  |  |
|--------|--|--|
| 217.01 | <p>Neben den Vermittlungshemmnissen (Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerbern) sind die bestehenden Minderleistungen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Die Beurteilung der Minderleistungen ergibt sich aus der Differenz der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Stärken des Kunden im Verhältnis zu den konkreten stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes. Dies gilt auch für funktionsbezogene Einschränkungen des Arbeitnehmers (z.B. kann nicht schwer heben). Bei der Begründung einer Minderleistung dürfen keine ärztlichen Diagnosen oder Krankheiten angegeben werden. Hinweise wie z.B. „ärztliches Gutachten vom ...“ oder auf entsprechende Angaben im Profiling Schlüsselgruppe „Leistungsfähigkeit“ sind durchaus zulässig. Die Feststellung der Minderleistung ist unter Berücksichtigung des aktuellen Kundenprofils zwingend erforderlich, um die Höhe und Dauer des EGZ zu begründen. Dies muss nachvollziehbar dokumentiert werden (siehe V.EGZ.12). Ein Verweis auf ermessenslenkende Weisungen reicht als Begründung nicht aus.</p> <p>Zu beachten ist, dass bei EGZ für Ältere nach § 421f Sonderregelungen für die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen gelten.</p> | <p><b>erschwerte Vermittlung / Minderleistung/ Dokumentation</b></p> |
| 217.02 | <p>(1) Bei der Gewährung an Zeitarbeitsunternehmen ist es zur Prüfung der Minderleistung erforderlich, dass das Zeitarbeitsunternehmen eine genaue Arbeitsplatzbeschreibung des ersten Einsatzortes abgibt. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht seitens des Arbeitgebers der Agentur mitzuteilen (§ 60 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 SGB I). Bei einem Wechsel der Tätigkeit (beim bisherigen Entleihbetrieb oder einem anderen Entleiher) muss die Minderleistung auf den konkreten Arbeitsplatz erneut geprüft werden (Arbeitsplatzprofil). Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer in gleicher Tätigkeit den Entleihbetrieb wechselt.</p> <p>(2) In der verleihfreien Zeit kann kein EGZ gezahlt werden, da in dieser Zeit auch keine Minderleistung auszugleichen ist. Dies gilt nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sowie für Urlaub.</p> <p>(3) Die Nachbeschäftigungspflicht kann bei einem Entleiher oder dem Verleiher erfüllt werden.</p>  | <p><b>Gewährung an Zeitarbeitsunternehmen</b></p>                    |
| 217.03 | <p>Nach Sinn und Zweck der Leistung sind mit EGZ nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden förderbar.</p>  | <p><b>Versicherungspflicht</b></p>                                   |
| 217.04 | <p>Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses bei Ehegatten, Eltern und sonstigen Verwandten/Verschwägerten ist möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt.</p> <p>Anhaltspunkte dafür können sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anderweitige Vermittlungsbemühungen wiederholt erfolglos waren,</li> </ul>   | <p><b>Förderung von Verwandten/ Verschwägerten</b></p>               |

- für den zu besetzenden Arbeitsplatz ein Vermittlungsauftrag ohne Beschränkung auf bestimmte Personen erteilt wurde oder
- die Initiative zur Einstellung von der Agentur ausgeht.

(2) Bei der Förderung von Verwandten/Verschwägerten ist § 16 Abs. 5

SGB X zu beachten. Als Verwandter/Verschwägerter ist nur der Verwandte/Verschwägere in gerader Linie zu verstehen.

217.05 Kurzarbeitergeld stellt kein Arbeitsentgelt i. S. § 14 SGB IV dar. Erhält der Arbeitnehmer neben Kurzarbeitergeld auch Arbeitsentgelt, ist die Gewährung von EGZ nicht ausgeschlossen. Bemessungsgrundlage ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt.

**EGZ während Kurzarbeit**

## **§ 218**

### **Eingliederungszuschuss**

1) Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.

2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.

218.10/ 20

Bei EGZ für Ältere nach § 421f gelten bezüglich der Dauer und Höhe Sonderregelungen.

**Sonderregelungen für Ältere**

## § 219

### Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelbar sind (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) darf die Förderung 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Die Förderdauer darf bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, 60 Monate und bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern. Er darf 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

- |        |   |   |
|--------|---|---|
| 219.01 | Ist der Arbeitsplatz eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen infolge einer nachweislichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit dauerhafter Verminderung der Leistungsfähigkeit gefährdet, kann auch das bestehende Arbeitsverhältnis mit EGZ-SB gefördert werden, wenn durch diese Förderung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.   | <b>Förderung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses</b> |
| 219.02 | Der in § 219 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis ist nicht nach § 218, sondern ausschließlich mit EGZ-SB nach § 219 zu fördern. Für den in § 219 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Förderung mit EGZ nach § 421f vorrangig, es sei denn die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers ist gegeben (vgl. § 22 Abs. 2 S. 1). | <b>Vorrang des EGZ-SB / Sonderregelungen für Ältere</b> |
| 219.03 | Die Übernahme eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in ein Dauerarbeitsverhältnis im Anschluss an eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme kann nicht mit EGZ-SB gefördert werden, wenn die ABM-Förderung bereits unter der Voraussetzung erfolgt ist, den schwerbehinderten Menschen anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen.  | <b>ABM-EGZ-SB Förderung</b>                             |

219.04 Zeiten einer geförderten befristeten Vorbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber sind in der Regel in vollem Umfang bei der Dauer der Förderung zu berücksichtigen.

**angemessene Berücksichtigung einer geförderten befristeten Vorbeschäftigung**

Arbeitgeber, die dies nicht für angemessen erachten, müssen die insbesondere in der Person des schwerbehinderten Menschen liegenden besonderen Umstände (z.B. Arbeitsleistung/-verhalten, Fehlzeiten, begrenzte Einsatzfähigkeit), die eine günstigere Entscheidung rechtfertigen, schlüssig darlegen. Dabei muss auch erläutert werden, weshalb der Arbeitgeber trotz solcher – in der Regel objektiv wohl eher problematischeren - Umstände den schwerbehinderten Menschen weiterbeschäftigen will.

Eine weniger als hälftige Berücksichtigung einer geförderten befristeten Vorbeschäftigungszeit ist nicht angemessen.

## **§ 220**

### **Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses**

**(1) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig**

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

**Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.**

**(2) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.**

**(3) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.**

220.01	Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.	<b>pauschalierter Anteil</b>
220.02	Für Zeiten, in denen dem Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, kann der EGZ nicht erbracht werden. Diese Zeiten werden nicht auf die Förderdauer angerechnet.	<b>Zeiten ohne Arbeitsentgelt</b>

## § 221

### Förderungsausschluss und Rückzahlung

**(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn**

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

**(2) Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn**

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| 221.11 | Der Förderungsausschluss gilt auch, wenn die Einstellung zwar bei einem anderen Arbeitgeber (z.B. Zeitarbeitsunternehmen), aber die Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt.  | <b>Früherer Arbeitgeber</b>   |
| 221.12 | Zur Gewährung von EGZ für Ältere nach § 421f werden nur Beschäftigungsverhältnisse bei einem früheren Arbeitgeber während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn berücksichtigt.  | <b>Sonderregelung für Ältere</b>  |
| 221.13 | (1) Der Förderungsausschluss findet keine Anwendung bei Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen nach § 238, Schwerbehinderten-Sonderprogrammen der Länder und Praktika im Rahmen einer FbW-Maßnahme (siehe auch 2. Empf. zu § 219). Der verkürzte Betrachtungszeitraum bezüglich des Förderungsausschlusses bei der Förderung nach § 421f ist zu beachten.<br><br>(2) EGZ nach § 218 Abs. 2 für behinderte Menschen kann von der BA nur erbacht werden, wenn sie der für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständige Reha- | <b>Förderungsausschluss bei Vorbeschäftigung beim früheren Arbeitgeber von SB</b> |

bilitationsträger ist (§ 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 218). Wie in der Rentenversicherung (§ 17 SGB VI) kann die Förderung auch für behinderte Menschen zum Erhalt eines Arbeitsplatzes geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer behinderungsbedingt seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann und nur durch einen EGZ eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist (§ 217 i.V.m. § 19 Abs. 1). Die Förderung zum Erhalt des Arbeitsplatzes ist nicht durch § 221 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen, da der Ausschlussstatbestand nur bei einer (Neu-) Einstellung beim bisherigen Arbeitgeber greift, die Leistung aber erforderlich ist, damit der behinderte Mensch beruflich eingegliedert bleibt.

EGZ-SB nach § 219 kann für behinderte Menschen nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erbracht werden.

## **§ 222**

### **Anordnungsermächtigung**

**Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.**

222.01 Die BA hat von ihrem Anordnungsrecht bislang keinen Gebrauch gemacht.

**Anordnungsermächtigung**

## § 421f

### Eingliederungszuschuss für Ältere

**(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn**

- 1. diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren oder Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen oder Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen haben oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder der öffentlich geförderten Beschäftigung nach diesem Buch teilgenommen haben oder**
- 2. deren Vermittlung wegen in Ihrer Person liegender Umstände erschwert ist**

**und das aufgenommene Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird.**

**(2) Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Förderhöhe darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Die Förderdauer beträgt mindestens zwölf Monate. Sie darf 36 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Für schwerbehinderte, sonstige behinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen darf die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Die Förderdauer darf für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate und ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monate betragen. Der Eingliederungszuschuss ist für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erst nach Ablauf von 24 Monaten zu kürzen. Er darf für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.**

**(3) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt bestimmt sich nach § 220.**

**(4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn**

- 1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder**
- 2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.**

**(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Förderungen, die bis zum 31. März 2012 erstmals begonnen haben.**

**Förderungsausschluss**

421f.01

(1) § 421f beinhaltet eine eigene Regelung zum Förderungsausschluss. Dieser gilt auch für den Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen. Ist eine Förderung nach § 421f Abs. 4 Nr. 2 ausgeschlossen, ist zu prüfen, ob eine Förderung nach § 219 möglich ist.

**Nachbeschäftigung/Rückzahlung**

**Anspruchsvoraussetzung**

**Gewährung an Zeitarbeitsunternehmen**

(2) Bei einer Förderung nach § 421f gibt es keine Nachbeschäftigungs- und Rückzahlungsverpflichtung.

421f.10 (1) Zur Förderung von Älteren muss keine Minderleistung vorliegen, sondern lediglich ein Eingliederungserfordernis. Zusätzlich stellt die sechsmonatige Arbeitslosigkeit als Anspruchsvoraussetzung eine Sonderregelung für Ältere dar. Bei Vorliegen eines Vermittlungshemmnisses muss die sechsmonatige Arbeitslosigkeit nicht abgewartet werden.

(2) Der Eingliederungszuschuss für Ältere wird nur geleistet, wenn ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird. Dies gilt auch für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen. Bei Beschäftigungsverhältnissen von kürzerer Dauer kann gegebenenfalls nach §§ 218 bzw. 219 gefördert werden, wobei hier die Voraussetzung des Vermittlungshemmnisses vorliegen muss.

421f.20 GA 217.02 Abs. 2 findet keine Anwendung.

## **§ 421o**

### **Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer**

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse erhalten, wenn diese

1. vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren,
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen und
3. im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden.

Bei der Feststellung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der Beschäftigung bleiben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit unberücksichtigt:

1. Zeiten einer Maßnahme nach § 46 oder § 16d Satz 2 des Zweiten Buches,
2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
4. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
5. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

§ 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Förderdauer richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet.

(3) Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die Auszahlung des Zuschusses bestimmen sich nach § 220. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1 000 Euro überschreitet, bleibt der 1 000 Euro übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

(4) Inhalt der Qualifizierung nach Absatz 1 Nr. 3 soll die betriebsnahe Vermittlung von arbeitsmarktverwertbaren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sein, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und auf einen beruflichen Abschluss vorbereiten können. Der Arbeitgeber hat die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu bescheinigen. Die Qualifizierung kann auch durch einen Träger durchgeführt werden, wenn eine Qualifizierung im Betrieb nicht möglich ist.

(5) Während der Förderdauer sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung im Sinne des § 243 Abs. 1 förderungsfähig.

(6) Leistungen nach diesem Buch, die auf einen beruflichen Abschluss zielen, haben Vorrang vor dieser Leistung.

**(7) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn**

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Qualifizierungszuschuss zu erhalten,
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war oder
3. es sich nicht um eine Vollzeitbeschäftigung handelt.

**(8) Der Qualifizierungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn**

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war oder
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt.

**(9) Wird die Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach Absatz 4 nicht bescheinigt, ist der Qualifizierungszuschuss teilweise zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist auf ein Fünftel des Förderungsbetrages begrenzt.****(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben.****(11) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Qualifizierung zu bestimmen.**

421o.01	<p>Zielgruppe sind jüngere Arbeitnehmer, die über keinen Berufsabschluss verfügen. Durch den Qualifizierungszuschuss soll es möglich werden, die tägliche Arbeit im Betrieb mit einer Qualifizierung zu kombinieren. Dabei kann sich die Qualifizierung ausschließlich auf die Tätigkeit beziehen, die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird oder diese ergänzt.</p> <p>Beantragt der Arbeitgeber neben dem Qualifizierungszuschuss auch die sozialpädagogische Begleitung nach Absatz 5, muss der Arbeitnehmer darüber hinaus zum Personenkreis des § 245 SGB III gehören (s. auch GA zu § 243 Abs. 1 SGB III).</p>	<b>Zielgruppe</b>
421o.10	<p>Die Voraussetzung der sechsmonatigen Arbeitslosigkeit muss unmittelbar vor Aufnahme der Beschäftigung erfüllt sein. Kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis (§ 421o Abs. 1, S. 2, Nr. 5 SGB III) sind bis zu einer Dauer von vier Wochen förderunschädlich. Ein Vermittlungshemmnis muss nicht vorliegen, da von einem besonderen Unterstützungsbedarf ausgegangen wird, wenn die Arbeitslosigkeit bereits sechs Monate andauert.</p>	<b>Arbeitslosigkeit</b>
421o.30	<p>Ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 1.000 Euro ist zwar grundsätzlich förderfähig, aber das zuschussfähige Arbeitsentgelt wird auf 1.000 Euro beschränkt. Der pauschalierte Anteil des Ar-</p>	<b>Arbeitsentgelt</b>

beitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag kann sich somit auch nur auf max. 1.000 Euro Arbeitsentgelt beziehen. (max. 1.000 Euro + 20 Prozent). Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. In der Regel sind 70 Prozent der Förderung (35 Prozentpunkte des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts) ein Zuschuss zu den Arbeitsentgeltkosten. Mindestens 30 Prozent des Zuschusses (15 Prozentpunkte des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts) sind für die Qualifizierung zu verwenden.

- |         |  |  |
|---------|--|--|
| 421o.40 | <p>(1) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Beschäftigung mit einer Qualifizierung verbunden ist. Eine Orientierung an anerkannten Ausbildungsberufen kann hierfür eine Grundlage bilden. Dabei können Elemente aus Qualifizierungsbausteinen im Sinne des § 69 Berufsbildungsgesetzes sowie aus vergleichbaren Bausteinen, die auf länderspezifischen Regelungen beruhen, und aus den in der Entwicklung befindlichen Ausbildungsbausteinen genutzt werden.</p> <p>(2) Nach Abschluss der Förderung ist vom Arbeitgeber die Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch einen Qualifizierungsnachweis zu bescheinigen (s. auch V.EGZ.08).</p> <p>(3) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Antragstellung darzulegen, wie der Qualifizierungsanteil gewährleistet wird (z. B. durch Angabe der Stunden/Wochen/Monate im Qualifizierungsplan - siehe auch V.EGZ.02)</p> | <b>Qualifizierungsnachweis</b>         |
| 421o.50 | <p>Während der Bezugsdauer des Qualifizierungszuschusses sind zusätzlich notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung im Sinne des § 243 Abs. 1 förderungsfähig. Sofern mit dieser GA keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die GA zur Sozialpädagogischen Begleitung nach § 243 Abs. 1 SGB III entsprechend.</p>  | <b>Sozialpädagogische Begleitung</b>   |
| 421o.70 | <p>Eine Nachbeschäftigungspflicht besteht nicht, um die Attraktivität des EGZ-Quali zu erhöhen.</p>  | <b>Keine Nachbeschäftigungspflicht</b> |

## § 421p Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern mit Berufsabschluss, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos (§ 119) waren. § 421o Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Förderhöhe darf 25 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten. Die Förderdauer beträgt längstens zwölf Monate.

(3) Die Regelungen des § 421o zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Auszahlung des Zuschusses, zum Förderungs Ausschluss und zur Rückzahlung des Zuschusses sowie zur Befristung der Leistung gelten entsprechend.

421p.10	Bei jüngeren Arbeitnehmern, die bereits sechs Monate arbeitslos sind, kann von einem besonderen Unterstützungsbedarf ausgegangen werden, auch wenn sie über einen Berufsabschluss verfügen. Ein zusätzliches Vermittlungshemmnis muss deswegen, anders als bei den Eingliederungszuschüssen nach § 217 ff., nicht vorliegen.	<b>Anspruchsvoraussetzung</b>
421p.20	Eine Nachbeschäftigungspflicht besteht nicht, um die Attraktivität des EGZ-Jug zu erhöhen.	<b>keine Nachbeschäftigungspflicht</b>
421p.21	GA 217.02 Abs. 2 findet keine Anwendung.	<b>Gewährung an Zeitarbeitsunternehmen</b>

## Verfahren

- V.EGZ.01 EGZ sowie Qualifizierungszuschuss und sozialpädagogische Begleitung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Leistungsbegründendes Ereignis ist die Arbeitsaufnahme. Ein zuvor (vor Arbeitsaufnahme) formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular (Vordruck BA EGZ 1) nachzuholen. Diesem ist das Hinweisblatt zur Gewährung von EGZ/EGZ-SB (Vordruck BA EGZ/EGZ-SB 2) beizufügen. Die Antragstellung ist in coSachNT zu dokumentieren (siehe GA V.EGZ12).
- Eine sozialpädagogische Begleitung kann auch nach Abschluss des Arbeitsvertrages beantragt werden, wenn die Defizite erst nach Arbeitsaufnahme erkennbar werden. Eine Förderung über die Förderdauer des Qualifizierungszuschusses hinaus ist bei späterer Antragstellung jedoch nicht möglich. Für die Beantragung der sozialpädagogischen Begleitung während des Qualifizierungszuschusses ist vom Arbeitgeber **zusätzlich** zum EGZ-Antrag der Antrag für die sozialpädagogische Begleitung (Vordruck EGZ-QZ-SpB 01) zu stellen.
- V.EGZ.02 Der Arbeitgeber hat zusammen mit dem ausgefüllten Antragsvordruck eine Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen. Soweit ein schriftlicher Arbeitsvertrag nicht geschlossen wurde, hat der Arbeitgeber eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, aus der auch die Höhe des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts hervorgeht. Bei EGZ-Quali hat der Arbeitgeber auch den Qualifizierungsplan mit vorzulegen.
- V.EGZ.03 In Anwendung von § 327 Abs. 6 ist für die Leistungen EGZ/EGZ-SB sowie EGZ-Quali und EGZ-Jug die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses seinen Wohnsitz hat. Der Wohnort-AA obliegt somit die gesamte Administration (Antrags- und Entscheidungsverfahren). Die Geschäftsführung der ZAV entscheidet für den dort betreuten Personenkreis, soweit das Budget der ZAV betroffen ist. Bei Betroffenheit von Budgets von AA werden die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Wohnort-AA zur Entscheidung und weiteren Abwicklung weitergeleitet.
- Die **sozialpädagogische Begleitung** wird direkt mit dem Träger abgerechnet und gilt daher als Trägerleistung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger). Zuständig ist demnach die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt. In der Regel sind Maßnahme-AA und Betriebssitz-AA identisch, weil die sozialpädagogische Begleitung üblicherweise betriebsnah durchgeführt wird.
- In den Fällen, in denen die Wohnort-AA und Maßnahme-AA nicht identisch sind, übernimmt die Wohnort-AA die Koordination und leitet alle zur Entscheidung über die sozialpädagogische Begleitung erforderlichen Unterlagen der Maßnahme-AA zu.
- V.EGZ.04 Die Entscheidung über den Antrag (Vordruck BA EGZ 3a) ist je nach organisatorischer Festlegung in den Agenturen vom AN- oder AG-orientierten Vermittler zu treffen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die Entscheidung auch in coSachNT nachvollziehbar dokumentiert wird. Bei der Festlegung der Dauer und Höhe des EGZ ist GA 217.01 zu beachten. Die "Fachliche Stellungnahme" ist zusammen mit den Antragsunterlagen an das BB AG-/Trägerleistungen bzw. an die Sachbearbeitung Kundengruppe Rehabilitanden weiterzuleiten. Bei überregionaler Vermittlung ist zu beachten, dass bei einer Anfrage durch den Arbeitgeber der zuständige arbeitgeberorientierte Vermittler aus dem Agenturbezirk des Arbeitgebers unmittelbar bei dem für die Entscheidung zuständigen

Antrag

Sozialpädagogische  
BegleitungArbeitsvertrag / Quali-  
fizierungsplanZuständige Agentur  
für ArbeitEntscheidung / Stel-  
lungnahme

	Vermittler (der Wohnort-AA des Bewerbers) ermittelt, ob und in welcher Höhe EGZ angeboten werden kann.	
	Für die sozialpädagogische Begleitung ist zusätzlich die Checkliste zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (Vordruck EGZ-QZ-SpB 03) zu verwenden.	<b>Sozialpädagogische Begleitung</b>
	Die Checkliste wird vom BB AG-Trägerleistungen der Wohnort-AA zusammen mit dem Antrag auf sozialpädagogische Begleitung und einer Kopie der Stellungnahme zum EGZ-Antrag der Maßnahme-AA zugeleitet.	
V.EGZ.05	Die Abwicklung der Leistungen (Eingabe in coSachNT, Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Rückforderung, Überprüfung der Nachbeschäftigungszeit, Ablage der Vorgänge) obliegt den BB AG-/Trägerleistungen bzw. bei Leistungen nach § 219 der Sachbearbeitung Kundengruppe Rehabilitanden der Wohnort- bzw. Maßnahme-AA, jeweils für Ihren Zuständigkeitsbereich.	<b>Abwicklung</b>
V.EGZ.06	Die Erstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt mit Vordruck BA EGZ 5a. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist dem Arbeitnehmer zu übersenden. Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Arbeitgeber eine Schlusserklärung (Vordruck BA EGZ 7a) zu übersenden, die er innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Förderung, bei Veränderungen jedoch unverzüglich, an die zuständige Agentur für Arbeit zurückzusenden hat. Bei Förderfällen von Monatslöhnern mit einer Förderdauer bis zu 12 Monaten ist die vereinfachte Schlusserklärung (Vordruck BA EGZ 7b) zu verwenden.	<b>Bescheid</b>
	Für die <b>sozialpädagogische Begleitung</b> erfolgt die Erstellung des Bewilligungsbescheides durch die Maßnahme-AA. Zusätzlich ist der Träger der Maßnahme mit der Durchführung der sozialpädagogischen Begleitung zu beauftragen.	<b>Sozialpädagogische Begleitung</b>
V.EGZ.07	EGZ/EGZ-SB sowie EGZ-Quali und EGZ-Jug werden mit der Auflage gewährt, dass der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung (Vordruck BA EGZ 6) vorlegt.	<b>Anmeldung Sozialversicherung</b>
V.EGZ.08	(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber zusammen mit der Schlusserklärung (Vordruck BA EGZ 7a) eine Zusammenstellung über das an den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen (durch Lohn-/ Gehaltsbelege). Bei der vereinfachten Schlusserklärung wird auf die Vorlage von Lohn-/ Gehaltsbelegen verzichtet. Die Unterlagen können jedoch im begründeten Einzelfall angefordert werden.  (2) Die Schlusserklärung (Vordruck BA EGZ 7a / BA EGZ 7b) ist vom betroffenen Arbeitnehmer mit zu unterschreiben.  (3) Nach Ende des Förderzeitraums von EGZ-Quali hat der Arbeitgeber eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorzulegen (siehe auch GA 421o.40 und V.EGZ.10).  (4) Bei der Schlussabrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob sich während der Förderzeit das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt gemäß Bewilligungsbescheid verringert hat oder der Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet bekommen hat. Das aufgrund eines Ausgleichssystems erstattete Entgelt ist vom berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt (incl. SV) abzuziehen. Im Rahmen der Schlusszahlung sind ggf. nicht benötigte Mittelbindungen in ERP aufzulösen.	<b>Schlussabrechnung</b>
V.EGZ.09	Das BB AG-/Trägerleistungen bzw. die Sachbearbeitung Kundengruppe Rehabilitanden prüft in Fällen mit Nachbeschäftigungspflicht, ob das Arbeitsverhältnis mindestens bis zum Ende der Nachbeschäftigungszeit fortbesteht. Hierzu	<b>Nachbeschäftigung</b>

ist dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigungserklärung zu EGZ/EGZ-SB (Vordruck BA EGZ 8) zu übersenden. Diese ist ausgefüllt und auch vom Arbeitnehmer mit unterschrieben innerhalb eines Monats zurückzureichen. Besteht das Arbeitsverhältnis fort, ist dies aktenkundig zu machen und der Fall abzuschließen.

V.EGZ.10

(1) Die Entscheidung über eine Rückzahlung nach § 221 Abs. 2 oder § 421o Abs. 8 bzw. § 421p Abs. 3 i. V. m. § 421o Abs. 8 erfordert eine nach den Umständen des Einzelfalles hinreichende Sachverhaltsaufklärung. Die Gründe für ein Absehen von der Rückzahlung sind aktenkundig zu machen.

**Rückzahlung bei vorzeitiger Lösung des Beschäftigungsverhältnisses**

Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Nachbeschäftigungszeit ist der Rückzahlungsbetrag wie folgt zu ermitteln:

Monate, die zur vollen Nachbeschäftigungszeit fehlen, multipliziert mit der Hälfte des zuletzt gezahlten monatlichen Zuschussfestbetrages.

Für den Qualifizierungszuschuss ist die Rückförderung auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt.

(2) Legt der Arbeitgeber keinen Nachweis über die tatsächlich Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vor, ist der Qualifizierungszuschuss teilweise zurück zu zahlen. Die Gründe für ein Absehen von der Rückzahlung sind aktenkundig zu machen. Die Höhe der Rückforderung ist auf 1/5 des Förderungsbetrages begrenzt.

**Rückzahlung bei fehlendem Qualifizierungsnachweis**

(3) Für die sozialpädagogische Begleitung geleistete Aufwendungen sind vom Arbeitgeber nicht zurück zu fordern, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet wird.

**Rückzahlung von Kosten der sozialpädagogischen Begleitung**

Anteilige Rückforderungen des Qualifizierungszuschusses nach § 421o Abs. 8 und 9 SGB III und V.EGZ 08 und 09 bleiben hiervon unberührt.

V.EGZ.11

Zahlungen dürfen regelmäßig nur noch gegen den vorherigen Nachweis geleistet werden, dass der Arbeitnehmer noch im Betrieb beschäftigt ist bzw. war und Arbeitsentgelt in der angegebenen Höhe bezogen hat, wenn:

**Besonderheiten bei Insolvenzen**

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- das Insolvenzgericht über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden hat,
- die Betriebstätigkeit infolge Zahlungsunfähigkeit eingestellt wurde oder
- ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt hat.

V.EGZ.12

Die Förderfälle sind ausschließlich in **coSachNT** zu erfassen (siehe hierzu Tabelle in der Arbeitshilfe). In coSachNT ist sowohl die Antragsausgabe als auch die Entscheidung über den Förderantrag (Begründung für die erschwerte Integration/Minderleistung, Förderart, Dauer, Höhe und soweit erforderlich die Nachbeschäftigungsfrist) zu dokumentieren. Nach der Erfassung eines Förderfalles sowie bei Änderungen in coSachNT werden die maßgeblichen Informationen an die MLK-Schnittstelle an VerBIS übertragen; gleichzeitig erfolgt ein automatisierter Vermerk mit den maßgeblichen Informationen des Förderfalles auf der Registerkarte „Vermerke“ in der zBTR.

**IT-Verfahren / Dokumentation**

Das VerBIS Archivierungsdatum beträgt 13 Monate nach Förderende und wird automatisch vorbelegt.

**Zusätzlich** ist durch die Maßnahme-AA in coSachNT die sozialpädagogische Begleitung während Qualifizierungszuschuss im Verfahrenszweig BNF (Benachteiligtenförderung) zu erfassen. Die Maßnahmeart ist mit der Maßnahmeart „SPBAM: Sozialpädagogische Begleitung und Ausbildungsmanagement § 241a SGB III / Qualifizierungszuschuss § 421o Abs. 5 SGB III“ zu

**Sozialpädagogische Begleitung**

kennzeichnen. Im Auswahlfeld „Qualifizierungsart“ ist die Nr. 3 „Qualifizierungszuschuss § 421o Abs. 5 SGB III“ auszuwählen. Im Klappfeld „Förderziel“ ist „Festigung des Arbeitsverhältnisses“ anzuwählen.

V.EGZ.13 Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über ERP (Mittelbindung bei Bewilligung der Leistung).

**Mittelbewirtschaftung/  
- überwachung**

Die Ausgaben sind ab 2011 im ERP-Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch)

- Eingliederungszuschuss nach § 218 Abs. 1  
(Hauptvorgang 2204, Teilvorgang 0001)
- Eingliederungszuschuss für schwer behinderte und sonstige behinderte Menschen nach § 218 Abs. 2  
(Hauptvorgang 2204, Teilvorgang 0006)
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 219  
(Hauptvorgang 2309, Teilvorgang 0001)
- Eingliederungszuschuss für Ältere nach § 421f für nicht behinderte Menschen  
(Hauptvorgang 2204, Teilvorgang 0003)
- Eingliederungszuschuss für Ältere nach § 421f für sonstige behinderte Menschen  
(Hauptvorgang 2204, Teilvorgang 0003)
- Eingliederungszuschuss nach § 421f für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen  
(Hauptvorgang 2309, Teilvorgang 0005)
- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421o  
(Hauptvorgang 2204, Teilvorgang 0005)
- für sozialpädagogische Begleitung während Förderung mit Qualifizierungszuschuss  
(Hauptvorgang 2204, Teilvorgang 0002)
- Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421p  
(Hauptvorgang 2204, Teilvorgang 0004)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest, Bindung).

Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen zu erfassen (vgl. Kontierungshandbuch):

- Eingliederungszuschuss nach § 218 Abs. 1  
(Finanzposition 2-68511-00-2221)
- Eingliederungszuschuss für schwer behinderte und sonstige behinderte Menschen nach § 218 Abs. 2  
(Finanzposition 2-68511-00-2222)
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 219  
(Finanzposition 3-68312-01-0031)
- Eingliederungszuschuss für Ältere nach § 421f für nicht behinderte Menschen  
(Finanzposition 2-68511-00-2223)

- Eingliederungszuschuss für Ältere nach § 421f für sonstige behinderte Menschen  
(Finanzposition 2-68511-00-2223)
- Eingliederungszuschuss nach § 421f für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen  
(Finanzposition 3-68312-01-0035)
- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421o  
(Finanzposition 2-68511-00-2225)
- für sozialpädagogische Begleitung während Förderung mit Qualifizierungszuschuss  
(Finanzposition 2-68511-00-2226)
- Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421p  
(Finanzposition 2-68511-00-2224)

Alle schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind wegen der §§ 104 Abs. 1 Nr. 3a und 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX dem Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zuzurechnen. Leistungen an Arbeitgeber sind für diesen Personenkreis aus dem Kapitel 3 zu gewähren.

**Abgrenzung Egt /  
Kap. 3**